

Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Für die Einberufung von Sitzungen der Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Einladung der Vertreterversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung (beide im Weiteren als Vorsitzender bezeichnet). Der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung beigefügt, die die grundsätzlich zu erwartenden Sachgruppen sowie die ggf. bereits vorliegenden Anträge an die Vertreterversammlung enthält. Der Vorsitzende kann die Hauptgeschäftsführung mit Erstellung und Versand der Einladung beauftragen.
- (3) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt durch das älteste gewählte Mitglied der Vertreterversammlung. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Stimm-, Antrags- und Rederecht

- (1) Stimm-, antrags- und redeberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (2) Antrags- und redeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Mit beratender Stimme redeberechtigt sind der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer sowie ggf. leitende Angestellte der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder des Vorstandes kann der Vorsitzende weiteren Personen das Rederecht erteilen.
- (5) Die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die fachärztliche Versorgung, des Ausschusses für die hausärztliche Versorgung und des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie haben Rederecht.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt und im Rahmen der kraft Satzung gebotenen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Vorstandes abgestimmt. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung wird vom ältesten gewählten Mitglied der Vertreterversammlung aufgestellt. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung sowie der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt kann bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Hauptgeschäftsführung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, beim Vorsitzenden einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (TOP) in die Tagesordnung der Vertreterversammlung stellen.

(4) TOPs können sein:

- Anträge an die Vertreterversammlung, die auf eine Beschlussfassung zielen
- Anträge auf Übermittlung von Informationen (z.B. Anfragen, Berichte)

Die eingehenden Anträge werden einer Sachgruppe (z.B. Satzungsangelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten) zugeordnet und nummeriert.

§ 4 **Leitung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied der Vertreterversammlung die Leitung der Sitzung.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung leitet das älteste anwesende Mitglied der Vertreterversammlung die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Mitglieder der Vertreterversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Vertreterversammlung beschlussfähig ist.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung sorgt für einen geordneten Verlauf der Sitzung. Er hat alle für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5 **Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung**

Bezüglich der Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

§ 6 **Beratung der Tagesordnungspunkte**

(1) Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach beraten, sofern die Vertreterversammlung nicht zu Beginn der Sitzung im Rahmen eines TOPs „Beschlussfassung über die Tagesordnung“ etwas anderes beschließt.

(2) Ein beantragter TOP kann vom Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Abstimmung zurückgezogen werden.

(3) Über die Wortmeldungen ist eine Liste zu führen. Den sich zu Wort Meldenden ist das Wort gemäß dieser Liste zu erteilen. Zur direkten Erwiderung oder Erläuterung kann das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(4) Bei der Abstimmung von persönlichen Angelegenheiten, die ein Mitglied der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes direkt betreffen, hat sich dieses aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Dies ist im Protokoll zu dokumentieren.

§ 7 **Anträge zu Tagesordnungspunkten**

(1) Anträge zu TOPs können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und vom Vorstand bzw. dessen Mitgliedern vor oder während der Sitzung, jedoch spätestens vor der Abstimmung des TOPs, gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zumindest mündlich in der Vertreterversammlung zu begründen.

§ 8 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Geschäftsordnungsanträge (Anträge mit Hinweis auf möglichen Formfehler, Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschränkung der Redezeit, Ausschluss der Öffentlichkeit, Abschluss der Debatte bzw. der Rednerliste, Vertagung eines TOPs und ggf. eines Antrages dazu, Übergang zur Tagesordnung, Verweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss, Unterbrechung der Sitzung, Beendigung der Sitzung usw.) können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes mündlich gestellt werden.

(2) Wird von einem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes das Wort zur Geschäftsordnung bzw. zur direkten Gegenrede gewünscht, so ist ihm das Wort vor den übrigen auf der Rednerliste Notierten zu erteilen. Dem Redner ist jedoch das Wort zu entziehen, sofern er keine Ausführungen im Rahmen von Abs. 2 Satz 1 macht.

(3) Über einen Geschäftsordnungsantrag muss sofort, ggf. nach einer Gegenrede, jedoch ohne Debatte abgestimmt werden.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes gestellt werden, das selbst zu diesem TOP noch nicht gesprochen hat. Mit der Annahme des Antrages werden die Wortmeldungen, die bereits auf der Rednerliste vermerkt sind, hinfällig.

§ 9 **Abstimmung über Tagesordnungspunkte und Anträge zu Tagesordnungspunkten**

(1) Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende der Vertreterversammlung die gestellten Anträge. Dabei ist der Antrag so zu formulieren, dass er mit ja oder nein zur Abstimmung gestellt werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge zu einem TOP vor, lässt der Vorsitzende über den weitgehendsten Antrag zuerst abstimmen. Im Zweifel entscheidet die Vertreterversammlung, welches der weitgehendste Antrag ist.

(3) Liegt zu einem TOP ein Antrag gemäß § 7 vor, so wird zuerst über den Antrag zum TOP, der einen sachlichen Änderungsantrag darstellt, entschieden. Danach wird über den TOP selbst entschieden. Liegen mehrere Anträge gemäß § 7 zu einem TOP vor, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Abgestimmt wird durch das Heben der Hand. Auf Antrag kann eine geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen werden. Bei geheimer Abstimmung werden die Stimmen durch drei Personen ausgezählt, die der Vorsitzende bestimmt.

(5) Bezuglich des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

(6) Ein Antrag im Sinne von § 3 Abs. 3, § 7 und § 8 Abs. 1 ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen findet, soweit nicht in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Öffentlichkeit der Vertreterversammlung

(1) Bezuglich der Öffentlichkeit bei der Beratung gelten die Bestimmungen der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

(2) Der Vorstand, der Hauptgeschäftsführer, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer sowie ggf. leitende Angestellte der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt nehmen an nicht öffentlichen Sitzungen teil, sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt. Weiteren Personen kann die Teilnahme auf Beschluss der Vertreterversammlung gestattet werden.

(3) Die Vertreterversammlung kann beschließen, die Mitglieder des Vorstandes, den Hauptgeschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter sowie leitende Angestellte bei der Behandlung eines TOPs auszuschließen.

§ 11 Niederschriften über Sitzungen

(1) Die Niederschrift über eine Sitzung der Vertreterversammlung ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, dem Hauptgeschäftsführer, bei deren Abwesenheit von ihren jeweiligen Stellvertretern sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Zur Erleichterung der Protokollführung ist ein Mitschnitt des Ablaufs der Vertreterversammlung durch ein Aufzeichnungsgerät statthaft.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, falls nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich von einem Mitglied der Vertreterversammlung oder vom Vorstand der Antrag auf Protokollberichtigung gestellt wird. Über diesen ist in der nächsten Vertreterversammlung zu entscheiden.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Vorsitzenden die Hauptgeschäftsführung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

§ 13 **Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- (1) Für die von der Vertreterversammlung gebildeten Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, sofern die Vertreterversammlung für die jeweiligen Ausschüsse keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 1. Januar 2005.

§ 15 **Überleitungsvorschriften**

- (1) Für die Sitzungen der für die Wahlperiode 2001 bis 2004 gewählten Vertreterversammlung gilt die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 5. Februar 2003 bis zum Ende der Wahlperiode.
- (2) Die Vorschriften dieser ab dem 1. Januar 2005 geltenden Geschäftsordnung sind für die konstituierende Sitzung sowie ggf. weitere Sitzungen der für die Wahlperiode 2005 bis 2010 gewählten Vertreterversammlung bereits im Jahr 2004 anzuwenden.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 2. Juni 2004

MR Dr. med. Gitta Kudela
Vorsitzende der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt